

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in Bütgenbach, Auf dem Hau, im Rahmen von Straßenarbeiten an der Regionalstraße N669**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass im Auftrag des öffentlichen Dienstes der Wallonie Arbeiten an der Regionalstraße N669 stattfinden werden und es daher angeraten ist, eine Verkehrsmaßnahme für den Forstweg von Küchelscheid, Auf dem Hau, nach Sourbrodt, Troupa, zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Nach Rücksprache mit den Leitern der Forstämter Elsenborn und Malmedy sowie mit der Gemeinde Weismes;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: Ab dem Beginn der Arbeiten an der Regionalstraße N669, frühestens ab dem Mittwoch, 17. April 2024, und bis zu deren Ende, spätestens am Dienstag, 30. April 2024, wird die Höchstgeschwindigkeit zu Beginn des Forstwegs von Küchelscheid, Auf dem Hau, nach Sourbrodt, Troupa, auf 50 km/h begrenzt.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels der gesetzmäßigen Beschilderung durch den Arbeiterdienst der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Polizei Bütgenbach, ausgewiesen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an die Gemeindeverwaltung Weismes, das Forstamt Elsenborn, das Forstamt Malmedy, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Dienststelle der Polizei Weismes, die Hilfeleistungszone 6, die Hilfeleistungszone 5, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 17. April 2024 in Kraft.

Erlassen am 10. April 2024,

für den Bürgermeister,

i.V. Stephan Noël, 1. Schöffe

